Zweite Förderperiode des Soforthilfe-Förderprogramms des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

"Unterstützung gemeindepsychiatrischer Strukturen bei der Versorgung von psychisch belasteten Menschen im Rahmen der Corona-Pandemie"

1. Förderziel

Die Corona-Pandemie stellt die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen, die sich auch auf die Psyche auswirken. Veränderungen im Arbeitsbereich (Home-Office), Angst um den Arbeitsplatz, finanzielle Sorgen, der Wegfall wichtiger Betreuungsangebote und Kontaktbeschränkungen können psychische Belastungen hervorrufen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit bestehenden psychischen Beeinträchtigungen oder (chronisch) psychischen Erkrankungen. Hier können Vereinsamung, der Verlust der Tagesstruktur und der Wegfall wichtiger Versorgungsangebote zu einem Rückfall in eine Suchterkrankung, zu einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit bis hin zu einer akuten psychischen Krise führen.

Da viele Menschen aus Angst vor Ansteckung mit dem Corona-Virus den Weg zu medizinischer Versorgung auch in gesundheitlichen Krisensituationen vermeiden, ist die Aufrechterhaltung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstrukturen für psychisch erkrankte Menschen besonders wichtig. Zusätzlich ergibt sich ein vermehrter Bedarf an schnell erreichbaren, niedrigschwelligen, psychosozialen gemeindepsychiatrischen Angeboten, damit bei Menschen, die durch die veränderten Lebensbedingungen psychisch belastet sind, eine Chronifizierung der Belastung bis hin zur Entwicklung einer tatsächlichen psychischen Erkrankung vermieden werden kann. Eine Stärkung der psychischen Widerstandskraft im Sinne einer Resilienzförderung ist hier wichtig.

Gemeindepsychiatrische Leistungserbringer können ihr reguläres Angebot aufgrund der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen nur eingeschränkt anbieten. Durch die Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Infektionsschutzes entsteht ein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten. Für eine notwendige Flexibilisierung der Leistungserbringung (z. B. in Form von Video-/Telefonkontakten oder den Ausbau aufsuchender Tätigkeit) fehlen in einigen Fällen die Mittel.

Um in dieser schwierigen Situation gemeindepsychiatrische Leistungsanbieter zu unterstützen, hatte das Land für die zweite Jahreshälfte 2020 ein kurzfristiges Förderprogramm ausgeschrieben. Dieses Programm gab vielen Leistungsanbietern die Möglichkeit, ihre Angebote zu flexibilisieren und psychisch belastete Bürgerinnen und Bürger in diesen Krisenzeiten weiterhin zu unterstützen und zu begleiten. Da die Auswirkungen von Corona für die gemeindepsychiatrischen Hilfeangebote nach vor spürbar sind und erst einmal spürbar bleiben werden, ist nun eine zweite Förderperiode dieses Programms vorgesehen.

Mit der vorliegenden, kurzfristigen und zeitlich befristeten zweiten Förderperiode des Förderprogramms will das Land die gemeindepsychiatrische Verbund- und Hilfestruktur weiterhin stärken und die Sicherstellung einer adäquaten psychosozialen Versorgung von psychisch belasteten und psychisch erkrankten Bürgerinnen und Bürgern Nordrhein-Westfalens während der fortdauernden Corona-Pandemie unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

a. Personalkosten

- für Honorarkräfte
 - zur Unterstützung für ein Krisen- und Sorgentelefon
 - zum Ausbau aufsuchender Klientenkontakte
 - zur Durchführung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen
- zur Aufstockung der Arbeitsstunden von bereits vorhandenem Personal
 - für einen gestiegenen Koordinierungs- und Planungsaufwand
 - zur Unterstützung für ein Krisen- und Sorgentelefon
 - zum Ausbau aufsuchender Klientenkontakte
 - zur Durchführung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

b. Sachkosten

- für die Erstellung von Informationsmaterial
- für die Anschaffung von Material für Einzel- und Gruppenmaßnahmen
- für die Anmietung von Räumlichkeiten für Beratungen und Gruppenangebote
- für Leihfahrzeuggebühren für eine aufsuchende Tätigkeit (maximal 400
 € pro Monat (brutto))

- für Schutzausrüstung sowie Schutzmaterial (z. B. Plexiglaswände)
- für die Ausstattung zur Realisierung videobasierter Leistungserbringung
- für die Implementierung von Online-Angeboten
- für die Kosten der Realisierung von telefonischer Beratung

c. Fahrtkosten

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos

- für Fahrten mit dem eigenen PKW bei aufsuchender Tätigkeit
- für Fahrten mit einem Leihfahrzeug bei aufsuchender Tätigkeit

Hinweis: Hierfür kann von den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes NRW zur bevorzugten Nutzung des ÖPNV abgewichen werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeindepsychiatrische Träger, Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Projekt-durchführung kann durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden auf einen örtlichen freien Träger übertragen werden.

Es können sowohl diejenigen Leistungserbringer einen Antrag stellen, die in der ersten Förderperiode eine Förderung erhalten haben, als auch diejenigen, die in der ersten Förderperiode nicht gefördert wurden oder keinen Antrag auf Förderung gestellt haben. Für Leistungserbringer, die in der ersten Förderphase Mittel für die Anschaffung von längerfristig nutzbarer Ausstattung erhalten haben (z. B. Ausstattung zur Realisierung videobasierter Leistungserbringung, Plexiglaswände o. ä.), kann eine solche Ausstattung in der jetzigen Förderperiode nicht mehr Gegenstand der Förderung sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht durch Leistungs- u. Vergütungsvereinbarungen durch einen Leistungsträger refinanziert werden.

Bei dem Finanzierungsbedarf muss es sich um Kosten der Versorgung von durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie psychisch belasteten Menschen oder um Mehrkosten aufgrund Corona-bedingter Anpassungen der Versorgungsangebote für psychisch erkrankte Menschen handeln.

Eine <u>Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns</u> abweichend von Nr.1.3 VV zu § 44 LHO <u>muss mit der Antragstellung beantragt werden</u>.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Förderung erfolgt über eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 25.000 € pro Projektträger. Der Durchführungs- und der Bewilligungszeitraum (Abruf der Fördermittel) enden jeweils zum 30.09.2021.

6. Antragsverfahren

Eines <u>schriftlichen Antrags in Papierform</u> bedarf es <u>nicht</u>. Ausreichend sind elektronische Dokumente, die die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Die Antragsvorprüfung erfolgt im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Anträge sind unter Beifügung des Antragsvordrucks <u>spätestens bis zum 22. Februar 2021</u> elektronisch an <u>psychiatrie@mags.nrw.de</u> zu übermitteln.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf eine Förderung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auswahl der geförderten Projekte durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgt aufgrund der Fachlichkeit und Qualität des vorgelegten Konzeptes sowie der Abdeckung der regionalen Verteilung.

7. Bewilligungsverfahren

Die zuwendungsrechtliche Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.